



Geldwäscheprävention

Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters im Landkreis Stade

Wer ist zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten¹ und eines Stellvertreters verpflichtet?

Finanzunternehmen müssen zusätzlich zu den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und den betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter bestellen. Als „Finanzunternehmen“ werden im Geldwäschegesetz alle Unternehmen bezeichnet, die als Haupttätigkeit

- Beteiligungen erwerben, halten oder veräußern,
- Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich erwerben,
- mit Finanzinstrumenten auf eigener Rechnung handeln,
- Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 der GewO² und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Abs. 1 S. 1 der GewO sind, es sei denn, die Vermittlung und Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach dem GwG³ vertrieben oder emittiert werden,
- Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen beraten sowie bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen beraten und ihnen Dienstleistungen anbieten, oder
- Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Bei Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, handelt es sich explizit nicht um Finanzunternehmen.

Güterhändler müssen ebenfalls einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter bestellen, soweit sie alle in der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien erfüllen. Bei solchen Güterhändlern handelt es sich um Händler hochwertiger Güter (= Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen, sowohl preislich als auch bezogen auf den Gebrauch).

Personen und Unternehmen, bei denen entsprechend § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters angeordnet wurde, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters **nicht** Ihre Pflicht erfüllen, die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen zu beachten. Zu letzteren zählen unter anderem auch die Errichtung von internen Sicherungssystemen und Unterrichtung und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern. Zu den einzelnen Anforderungen finden sich genauere Ausführungen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

² Gewerbeordnung (GewO)

³ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

im Merkblatt „Geldwäscheprävention – ein Thema für mich?! Basisinformation Geldwäschegesetz für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen“ (verfügbar unter www.landkreis-stade.de, Stichwort Wirtschaft, Geldwäscheprävention).

Wie muss die Bestellung erfolgen?

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und des Stellvertreters zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor.

Wem und wie muss ich die Bestellung oder Abberufung mitteilen?

Die Bestellung, Abberufung und sonstige Änderungen im Kontext zum Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Hierfür empfiehlt es sich den Vordruck (verfügbar unter www.landkreis-stade.de, Stichwort Wirtschaft, Geldwäscheprävention) zu verwenden.

Wird der bestellte Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter abberufen und dadurch von seinen Aufgaben entbunden, müssen Sie ihn unverzüglich ersetzen und die Aufsichtsbehörde hierüber informieren. Hierfür ist ebenfalls der genannte Vordruck zu verwenden.

Gibt es die Möglichkeit der Freistellung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen?

Sie können bei der Aufsichtsbehörde beantragen festzustellen, dass Sie von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten und Stellvertreter bestellen zu müssen, absehen können. Den Antrag müssen Sie schriftlich an die Aufsichtsbehörde richten. Dabei müssen Sie nachweisen, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und dass nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 7 Abs. 2 GwG). Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

Wer kommt als Geldwäschebeauftragter in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 S. 3 GwG), kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder in Unternehmen, bei denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es andere Möglichkeiten im Unternehmen gibt, sollten Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertreter des Unternehmens jedoch nicht zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden.

Wenn der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass diese den Geldwäschebeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können. Insbesondere darf er als Geldwäschebeauftragter mit Kontrollfunktion nicht in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen (z.B. im Bereich der Innenrevision).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausübt (§ 7 Abs. 5 S. 1 GwG). Kommt ein Beauftragter oder ein Stellvertreter aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht in Frage, da die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, muss die Bestellung jener Person widerrufen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 GwG).

Eine besondere Qualifikation, bspw. eine bestimmte Ausbildung, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Als Geldwäschebeauftragte dürften in der Regel Fach- und Führungskräfte in Betracht kommen, die mit den internen Abläufen im Unternehmen bestens vertraut sind. Im Falle der Auslagerung dürften insbesondere Rechtsanwälte und Berater, die gründliche Kenntnisse der Branche haben, infrage kommen.

Gibt es Auslagerungsmöglichkeiten auf Dritte?

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten beauftragen, die Verantwortung bleibt weiterhin bei den Verpflichteten. Dafür ist jedoch die vorherige Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. In der Anzeige muss dargelegt werden, dass die Übertragung gewährleistet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten erhalten bleiben und die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unbeeinträchtigt ist.

Welche Stellung hat ein Geldwäschebeauftragter?

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Geldwäschebeauftragte sollte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck zu vertreten. Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 S. 3 GwG), nimmt ihr jedoch die Verantwortung für die Belange der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht ab, sondern unterstützt diese.

Ihm sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 S. 3 GwG). Soweit der Geldwäschebeauftragte beabsichtigt eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung (§ 7 Abs. 5 S. 6 GwG).

Dem Geldwäschebeauftragten ist weiterhin ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 7 Abs. 5 S. 4 GwG). Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (§ 7 Abs. 6 GwG).

Welche Aufgaben hat ein Geldwäschebeauftragter?

Der Geldwäschebeauftragte ist dafür zuständig, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen zu verhindern. So ist er für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und den Geschäftsvorfällen angepasste und dem Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren im Unternehmen unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.

Der Geldwäschebeauftragte soll der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sein (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GwG). Das bedeutet, dass diese Behörden sich nicht an die jeweilige Geschäftsleitung wenden müssen, sondern ihre Anfragen direkt an den Geldwäschebeauftragten richten können. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Behörden und den verpflichteten Unternehmen erleichtert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben sich im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung unter anderem folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit in Fragen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Zuständigkeit für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen (z.B. durch Mitarbeiterschulungen);

- Zeitnahe Erkennung etwaiger geldwäscherelevanter Risikostrukturen und Gefahrenquellen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen, unabhängige Umsetzung interner Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren sowie deren laufende Aktualisierung;
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Abs. 1 GwG, sowie Beantwortung von Auskunftersuchen nach § 30 Abs. 3 GwG;
- Regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung über den Stand der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie unverzügliche Berichterstattung bei besonderen Ereignissen.

Konsequenzen bei Verstößen

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen handeln, kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens Zwangsgeld androhen und durchsetzen.

Für das Gebiet des Landkreises Stade ist die nach § 50 Nr. 9 GwG zuständige Aufsichtsbehörde der

**Landkreis Stade
Ordnungsamt
21677 Stade**

**E-Mail: gewerbe@landkreis-stade.de
Tel.: 04141 12-3225
Fax: 04141 12-3223**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822ff), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328).

Herausgeber:
Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Stand: Juli 2020